

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. August 2017

747. Gesundheitsdirektion (Stellenplan Direktionssekretariat, Kantonale Ethikkommission, zusätzlicher Personalbedarf)

A. Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte beschlossen am 30. September 2011 das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG, SR 810.30). Dieses ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und brachte für die Kantonale Ethikkommission (KEK) zahlreiche neue Aufgaben mit sich. Während die unabhängige Überprüfung von Forschungsprojekten im klinischen Bereich bereits vor Inkraftsetzung des HFG eine Aufgabe der KEK war, ist sie seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes auch für die Überprüfung von Forschungsprojekten im Bereich der nicht klinischen Forschung am Menschen (Beobachtungsstudien, Forschung an verstorbenen Personen, Embryonen oder Föten, Forschung mit menschlichem biologischem Material sowie Forschung mit gesundheitsbezogenen Personendaten) zuständig. Weitere zusätzliche Aufgaben sind die Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis im Bereich der humanmedizinischen Forschungsprojekte oder die Mitarbeit bei der Führung des öffentlichen Studienregisters (Verifizierung der Einträge der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller). Darüber hinaus stellt das HFG seit dem 1. Januar 2014 einheitliche Anforderungen sowohl an die Ethikkommissionen als auch an die Beurteilungsverfahren: Insbesondere verlangt das HFG, dass die Kommissionen über ein wissenschaftliches Sekretariat verfügen, es werden verschiedene Bewilligungsverfahren definiert und für die Bearbeitung der Gesuche sind neue Fristen vorgegeben (vgl. Humanforschungsverordnung, HFV, SR 810.301; Verordnung über Klinische Versuche in der Humanforschung, KlinV, SR 810.305).

Bereits vor dem Inkrafttreten des HFG wurde klar, dass der Zuwachs an neuen, wissenschaftlich anspruchsvollen Aufgaben mit dem bisherigen Mitarbeiterstab der KEK nicht zu bewältigen war (vgl. RRB Nr. 1084/2012). Mit Beschluss vom 19. Juni 2013 (RRB Nr. 704/2013) erweiterte daher der Regierungsrat den Stellenplan für die KEK um 1,8 Stellen «wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in» (LK 20) und 0,5 Stellen «Verwaltungssekretär/in» (LK 11). Das wissenschaftliche Sekretariat der KEK verfügt somit derzeit über 3,3 Stellen: 2,8 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende, die Gesuche bearbeiten, und 0,5 Stellen ausschliesslich für die juristische Unterstützung.

Mit Inkrafttreten des HFG am 1. Januar 2014 stieg die Anzahl Gesuche für Forschungsprojekte, die bei der KEK zur Überprüfung und Bewilligung eingereicht wurden, stark an. Hinzu kam, dass die KEK ihre Verfahrensabläufe neu organisieren musste, damit die Verfahren gesetzeskonform ablaufen konnten. Auch für die Forschenden war das neue Recht eine Herausforderung. Es bestanden oftmals Unsicherheiten z. B. bezüglich der grundsätzlichen Bewilligungspflicht oder der Kategorisierung von Forschungsprojekten. Dementsprechend waren die Gesuche vielfach nicht vollständig, was aufseiten der KEK zusätzlichen Abklärungs- und Beratungsaufwand auslöste. In der Folge kam es bei der Gesuchbearbeitung zu Verzögerungen bei der KEK, die gesetzlichen Fristvorgaben konnten nicht gewahrt werden und die Forschenden beklagten sich über den langwierigen Bewilligungsprozess. In dieser Situation musste gehandelt werden. Ab Juli 2014 wurde das wissenschaftliche Sekretariat daher mit zusätzlichen, ausserhalb des Stellenplans befristet angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitenden verstärkt, die Gesuche bearbeiteten, um den gesetzlichen Fristvorgaben nachkommen zu können. Diese Unterstützungsmassnahme musste seither beibehalten werden.

Die Anzahl der bei der KEK eingereichten Gesuche hat sich seit dem Inkrafttreten des HFG auf hohem Stand eingependelt (2014: 725; 2015: 675; 2016: 736; 2017 [Januar bis Juli]: 431 [hochgerechnet für 2017: 730 bis 750]). Dennoch gelang es dem wissenschaftlichen Sekretariat, die Pendenzen teilweise abzubauen und seit Ende 2016 auch die gesetzlich vorgegebenen Fristen einzuhalten. Zugleich konnten die Anzahl der befristeten Stellen im Laufe der Zeit deutlich vermindert werden (von zeitweise 2,8 auf derzeit noch 0,85 Stellen). Dies wurde möglich, weil einerseits die internen Verfahrensabläufe des wissenschaftlichen Sekretariats der KEK gestrafft und effizienter ausgestaltet worden sind. Andererseits wurden auf gesamtschweizerischer Ebene unter Leitung von swissethics, dem Zusammenschluss aller kantonalen Ethikkommissionen, sowohl einheitliche Dokumentenvorlagen zur Einreichung der Gesuchunterlagen bei den Ethikkommissionen ausgearbeitet als auch das elektronische Web-Portal BASEC aufgebaut, über das seit dem 1. Januar 2016 sämtliche Gesuchseingaben erfolgen müssen. Inzwischen haben sich die neuen Vorgaben des HFG in der Praxis sowohl bei der KEK als auch bei den Forschenden eingespielt.

B. Erhalt des attraktiven Forschungsstandorts Zürich

Gemäss den langfristigen Zielen des Kantons Zürich (Legislaturziele 2015–2019) will sich der Kanton als herausragender nationaler und internationaler Hochschulstandort positionieren; Lehre und Forschung an Universität und Fachhochschulen sollen hochstehend, wettbewerbs-

fähig und innovativ sein. In der Legislatur 2015–2019 will der Regierungsrat darum den herausragenden Hochschulstandort Zürich und das innovationsfördernde Umfeld weiterentwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Rahmenbedingungen für die Forschenden sowie die betroffenen Institutionen und Unternehmungen attraktiv sein. Ein nicht zu unterschätzendes Element ist dabei auch ein reibungslos ablaufendes und fristgerechtes Bewilligungsverfahren gemäss HFG.

C. Stellenaufstockung

Gestützt auf die Entwicklung der letzten dreieinhalb Jahre ist auch in Zukunft mit einem vergleichbaren Arbeitsanfall bei der KEK und besonders im wissenschaftlichen Sekretariat zu rechnen. Einschliesslich der derzeit befristeten 0,85 Stellen verfügt das wissenschaftliche Sekretariat heute über 3,65 Stellen zur Bearbeitung von Gesuchen und erledigt damit die anfallenden Arbeiten äusserst effizient. Dies zeigt sich im schweizweiten Vergleich der personellen Kapazitäten in den wissenschaftlichen Sekretariaten der Ethikkommissionen mit mehr als 400 Gesucheingängen pro Jahr: Pro 100 neue Gesuche verfügt die Ethikkommission Basel über 0,52 Stellen, die Ethikkommission Waadt über 0,60 Stellen, die Ethikkommission Bern über 0,72 Stellen und die KEK Zürich über 0,5 Stellen. Rechnete man bei der KEK nur mit den unbefristeten 2,8 Stellen, die zur Bearbeitung von Gesuchen zur Verfügung stehen, verfügte sie pro 100 neue Gesuche sogar über bloss 0,38 Stellen. Das macht deutlich, dass ein weiterer Abbau um die bisher befristete Anstellung von noch lediglich 0,85 Stellen nicht möglich sein wird. Mit den derzeit vorhandenen Kapazitäten kann der Pendenzenstand durchschnittlich bei rund 20 Gesuchen gehalten werden, wodurch die Einhaltung der Fristen weitgehend gewährleistet werden kann. Die derzeit zur Bearbeitung von Gesuchen zur Verfügung stehenden befristeten und unbefristeten personellen Mittel im wissenschaftlichen Sekretariat sind somit notwendig, um die anfallenden Arbeiten frist- und ordnungsgerecht erledigen zu können. Das Weiterführen von befristeten Stellen ist vor diesem Hintergrund nicht nur nicht statthaft, es führt auch zu Unsicherheiten beim Personal. Die heute unbefristeten 2,8 Stellen im wissenschaftlichen Sekretariat der KEK, die zur Bearbeitung von Gesuchen zur Verfügung stehen, sollen daher um die bisher im Wesentlichen befristeten 1,0 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (LK 20) aufgestockt werden. Damit würde das wissenschaftliche Sekretariat über insgesamt 4,3 unbefristete Stellen verfügen (3,8 Stellen zur Bearbeitung von Gesuchen und 0,5 Stellen für die juristische Unterstützung). Die Einreihung der Stelle «wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (LK 20)» bei der KEK wurde vom Personalamt bereits 2013 geprüft und für richtig befunden.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die KEK erhebt für Leistungen, die sie in ihrer Funktion als Bewilligungsbehörde im Bereich des HFG erfüllt, Gebühren. Diese Gebühren tragen zur Kostendeckung des Betriebs der KEK und des wissenschaftlichen Sekretariats bei, sie decken aber nicht sämtliche Aufwendungen. Da der Kanton gemäss Art. 54 Abs. 5 HFG die Finanzierung der KEK sicherstellen muss, übernimmt er das Defizit. Da es sich bei der Stellenaufstockung um eine Stelle im Wesentlichen um eine Umwandlung der bisher befristeten 0,85 Stellen in unbefristete Stellen handelt, wird es nicht zu einer Kapazitätssteigerung und zu höheren Gebühreneinnahmen bei der KEK kommen. Die nicht saldoneutrale Stellenaufstockung um 1,0 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (LK 20) im Stellenplan der Gesundheitsdirektion ergibt einen zusätzlichen Brutto Lohnaufwand (einschliesslich Sozialversicherungsbeiträge) und Infrastrukturkosten von rund Fr. 170 000. Die Mittel für die Stelle wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (100%) ab dem 1. Oktober 2017 sind im Budget 2017 enthalten sowie für das Budget 2018 und den KEF 2018–2021 vorzusehen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Im Stellenplan der Gesundheitsdirektion (Direktionssekretariat) wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2017 folgende Stelle geschaffen:

| Anzahl Stellen | Richtposition | Klasse VVO |
|----------------|------------------------------------|------------|
| 1,0 | Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in | 20 |

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi